

RS Vwgh 1999/2/9 99/18/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.1999

Index

E1E

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

11992E177 EGV Art177;

FrG 1997 §36;

StGB §87 Abs1;

VwGG §38a;

Beachte

Kein Vorabentscheidungsantrag aus sonstigen Gründen (RIS: keinVORAB3); Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 99/18/0033

Rechtssatz

Aus dem Beschwerdehinweis, dass nach der Judikatur des EuGH ein Aufenthaltsverbot nicht auf ein Verhalten gestützt werden dürfe, das bei einem Inländer zu keinen rechtlichen Konsequenzen führe, lässt sich für den Bf nichts gewinnen, ist doch der von ihm verwirklichte strafrechtliche Tatbestand (§ 15 und § 87 Abs 1 StGB) gleichermaßen auf Inländer und Ausländer anzuwenden. Die vom Bf angeregte Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH zu der Frage, ob die Anwendung von § 36 FrG 1997 "mit dem Gemeinschaftsrecht im Widerspruch steht", konnte daher unterbleiben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999180015.X04

Im RIS seit

12.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>